

Wenn in der Reichsverbandsdenkschrift als eine Haupt- richtlinie für die Finanzpolitik die Erleichterung und Förde- rung der inneren Kapitalbildung genannt wird, so betonen wir, daß dieses Ziel wesentlich durch eine Verteilung der Steuerbelastung nach dem Grade der sozialen Leistungs- fähigkeit zu erreichen ist. Den Beziehern von Arbeits- einkommen muß es ermöglicht werden, Ersparnisse zu machen, die der Gesamtwirtschaft wieder zugute kommen.

Wir fordern in erster Linie einen weiteren A b b a u d e r U m s a t z s t e u e r. Die Umsatzsteuer mit ihrer Vervielfachung bei den Produkten, die mehrere Stufen der Produktion und des Handels vor dem Konsum durchlaufen, ist diejenige Steuer, die am ungünstigsten in die Preisgestaltung eingreift und am unsozialsten wirkt.

Bei der E i n k o m m e n s t e u e r ist eine weitere Ent- lastung der unteren Lohnstufen nötig. Dagegen muß die strengere Erfassung des Einkommens der nicht von der Lohn- steuer betroffenen Erwerbstätigen erfolgen. In der Gegen- wart wird das Arbeitseinkommen voll erfaßt, während wichtige Teile anderer Einkommen sich der Erfassung ent- ziehen. Das wichtigste Mittel zur Verbesserung dieser Er- fassung und gleichzeitig zur Vereinfachung des Kontroll- apparatus ist die von uns stets geforderte O f f e n l e g u n g d e r S t e u e r l i s t e n.

Der Forderung nach einer wesentlichen Verei- n- f a c h u n g d e s S t e u e r s y s t e m s und seiner Verwaltung stimmen wir zu. Darum muß in erster Linie der § 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 wieder aufgehoben werden. Unter keinen Umständen darf bei der etwaigen Festsetzung von Länder- und Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer das lohnsteuerfreie Einkommen der Arbeitnehmer zur Besteuerung herangezogen werden. Wir schließen uns der Forderung der Reichsverbandsdenkschrift an, daß auch die Länder und Gemeinden in periodischen Nach- weisungen der Öffentlichkeit R e c h e n s c h a f t geben sollen über ihre Finanzgebarung, unter gesonderter Aufführung der Einnahmequellen und der Ausgaben. Durch eine Zu- sammenfassung der spezifizierten Nachweise über Einnahmen und Ausgaben durch das Statistische Reichsamt sollte ein Gesamtüberblick über die Finanzgebarung der öffentlichen Körperschaften geschaffen werden.

Die Ansammlung von öffentlichen Geldern über das von der Gesetzgebung beabsichtigte Maß hinaus sollte möglichst vermieden werden. Sofern trotzdem U b e r s c h ü s s e sich ergeben, unterliegt ihre Verwendung der Entscheidung der